

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags

Bezug: Referentenentwurf, Stand 8. Mai 2019

Kurzstellungnahme, 10. Mai 2019

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf. Aufgrund der knappen Frist kann allerdings keine vertiefte Kommentierung erfolgen. Diese erste Stellungnahme beschränkt sich deshalb zunächst auf zwei Punkte.

1 Allgemeine Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags vorzugswürdig

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf den Weg wählt, auf das Transsexuellengesetz als Spezialgesetz ganz zu verzichten und die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags in die allgemeinen Gesetze, namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch, zu überführen.

Allerdings schafft die Aufspaltung der Änderung des Geschlechtseintrags in zwei Normen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Verfahren (§§ 18 und 19 BGB-E) eine für die Rechtsanwendenden unnötig komplexe und gleichheitsrechtlich fragwürdige Gesetzeslage. Die unterschiedlichen Regelungen für Intergeschlechtlichkeit und Transgeschlechtlichkeit machen es erforderlich, dies tatbestandlich zu definieren. Wie das Beispiel des Gesetzentwurfes zeigt, läuft dies angesichts des höchstpersönlichen Charakters der Geschlechtsidentität als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts immer Gefahr, die Wirklichkeit nicht angemessen zu erfassen und von Betroffenen als stigmatisierend und ausschließend empfunden zu werden (etwa von Menschen, die sich als transsexuell oder nicht-binär bezeichnen). Zudem stellen die Tatbestände auch die Rechtsanwendenden vor unnötige Schwierigkeiten, nämlich beispielweise anhand nicht-diskriminierender und nicht unverhältnismäßig invasiver Kriterien festzustellen, ob ein Mensch ein „eindeutig weibliches oder männliches Körperbild“ aufweist.

Größere Rechtsklarheit und Rechtsgleichheit könnte mit einer einheitlichen Regelung zur Änderung des Geschlechtseintrags geschaffen werden, ohne dass Nachteile einer solchen Regelung ersichtlich wären. Diese könnte nämlich auf die tatbestandliche Definition von Intergeschlechtlichkeit und Transgeschlechtlichkeit ganz verzichten und lediglich die allgemeinen, für alle Menschen geltenden Voraussetzungen der Änderung festlegen (etwa dass die Person sich ernsthaft und dauerhaft nicht dem

für sie eingetragenen Geschlecht, sondern einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet, vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E).¹

2 Streichung der Begründungspflicht in der Beratungsbescheinigung

Der Gesetzentwurf sieht für transgeschlechtliche Menschen eine Beratungspflicht vor, d.h. neben der Selbsterklärung, dass das eingetragene Geschlecht nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmt, soll eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass eine Beratung zur Geschlechtsidentität stattgefunden hat. Grundsätzlich kann eine verpflichtende Beratung eine gegenüber der derzeit bestehenden doppelten psychiatrischen Begutachtungsverpflichtung weit weniger belastende und damit vorzugswürdige Lösung sein, um die Ernsthaftigkeit des Änderungswillens zu dokumentieren und sicherzustellen, dass eine Entscheidung über die Änderung nicht übereilt und in Kenntnis ihrer Tragweite getroffen wird.

Allerdings vollzieht der Entwurf in seiner jetzigen Fassung keinen wirklichen Wechsel von der Begutachtung zur Beratung. Dies wird insbesondere in der Regelung zur Beratungsbescheinigung deutlich (§ 4 GIBG-E), die eine Erklärung der Berater_in über das Geschlechtszugehörigkeitsempfinden sowie eine Begründung dafür verlangt. Damit übernehmen die Beratenden faktisch eine Begutachtungsrolle. Durch die Begründungspflicht werden nach wie vor Informationen aus dem Bereich der grundrechtlich geschützten Intimsphäre der Antragstellenden Gegenstand nicht nur eines geschützten Beratungsverhältnisses, sondern eines gerichtlichen Verfahrens. Die Begründungspflicht birgt zudem die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtspraxis mit divergierenden Anforderungen der Gerichte an den Umfang der Begründung. Der mit der Begründungspflicht verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht gerechtfertigt.

Erstaunen löst die Regelung auch im Vergleich mit Schwangerenkonfliktberatung aus. Die verpflichtende Schwangerenkonfliktberatung wurde zum Schutz des ungeborenen Lebens geschaffen. Die Beratungsbescheinigung nach § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz bescheinigt lediglich, dass eine Beratung nach dem Gesetz stattgefunden hat. Dass für eine Geschlechtsidentitätsberatung ein weitergehender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht erforderlich sein soll, obwohl es in diesem Fall gerade nicht um den Ausgleich mit entgegenstehenden Grundrechtspositionen bzw. objektiven staatlichen Schutzpflichten geht, ist nicht nachvollziehbar. Die Regelung sollte deshalb § 7 Schwangerenkonfliktgesetz angeglichen werden.

Dr. Petra Follmar-Otto

¹ Vgl. den Regelungsvorschlag in Althoff/ Schabram/ Follmar-Otto: Geschlechtervielfalt im Recht.